

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Beschlußanfechtungsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellerin,

gegen

die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes [...] vom 15. Mai 2000, vertreten durch
ihr Präsidium, c/o KV [...] – [...], [...], [...],

Antragsgegnerin,

Az.: 00-04

hat das BSchG am 28. Mai 2000 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in
Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Die Antragsteller will einen Beschluß der Antragsgegnerin aufheben lassen.

Im zuständigen Landesverband [...] besteht ebenso wie im Kreisverband [...] kein ordnungsgemäß besetztes Landes- bzw. Kreisschiedsgericht.

II.

Es war ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

§ 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS bestimmt, dass, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Von dieser Vorschrift war daher Gebrauch zu machen.